



LepperMühle Psychotherapeutisches Wohnheim ■ Postfach 11 64 ■ 35416 Buseck

Unser Zeichen:  
Apf-at

Ansprechpartner/in / Durchwahl:  
Herr Apfelbaum 06408 509-210

Datum:  
07.09.2021

- Intensiv-, Innen- und Außenwohngruppen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
- Stationäres Trainingswohnen
- Mutter/Vater-Kind-Gruppen
- Sozialpädagogische Tagesgruppen
- Ärztlich-Therapeutischer Dienst
- Internes Arbeitstraining
- Martin-Luther-Schule

Hausanschrift:  
Leppermühle 1  
35418 Buseck  
T 0 64 08 509 - 0  
F 0 64 08 509 - 174  
M w.rommelspacher@leppermuehle.de  
W www.leppermuehle.de

## Vereinbarung

zwischen dem belegenden Jugendamt als Leistungsträger

und der LepperMühle als Leistungserbringer

für stationäre Maßnahmen im Mutter/Vater-Kind-Bereich, Modul II / Gruppe 17

- 1.) Zur Übernahme der Kosten für einen Bereitschaftspflegeplatz im Krisenfall (vgl. LV 4.2; Erziehungs- und Hilfeplanung)
- 2.) Zur Übernahme des Existenzgeldes für Klientinnen und Klienten im Modul II des Mutter-/Vater-Kind-Bereiches der LepperMühle (vgl. LV 4.2; Ernährung, Gesundheit und Hygiene)

### Zu 1.)

Im Bedarfs- oder Krisenfall (z.B. akute Krankenhausbehandlung oder Abgängigkeit der Mutter/des Vaters) steht für das Kind ein Platz in einer kooperierenden Bereitschaftspflegefamilie zur Verfügung.

Die hierfür entstehenden Kosten von kalendertäglich 70,00 € trägt für bis zu 10 Tage in der Betreuungsmaßnahme der Leistungserbringer, ab dem 11. Tag der Leistungsträger.

Zu 2.)

Das Modul II des Mutter-/Vater-Kind-Bereiches stellt die Verselbständigungsphase dar und richtet sich ausschließlich an volljährige Klientinnen und Klienten. Das Modul II ist einem stationären Trainingswohnen (Betreutem Wohnen) gleichzusetzen.

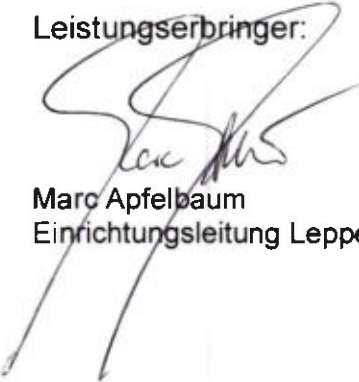
Aufgrund dieser Konzeption sind im Leistungsentgelt des Modul II des Mutter-/Vater-Kind-Bereiches keine Verpflegungskosten und keine Kosten für den täglichen Bedarf der Klientinnen/Klienten und deren Kinder enthalten.

In Anlehnung an die Empfehlungen zur Gewährung von Nebenleistungen, Buchstabe „T“ (Anlage 7 der hessischen Rahmenvereinbarung) werden die Lebenshaltungskosten der Klientinnen und Klienten, sowie deren Kinder vom Leistungsträger in Form des Regelbedarfssatzes gem. § 28 SGB XII getragen. Entsprechend der Anlage zu § 28 SGB XII bedeutet dies die Übernahme der Regelbedarfsstufe 2 für die Klientinnen und Klienten, sowie der Regelbedarfsstufe 6 für die unter 6-jährigen Kinder der Klienten.

Für die Dauer der Maßnahme in Modul II wird die Übernahme dieses Existenzgeldes durch den Leistungsträger als monatliche Pauschale vereinbart. Die Pauschale wird durch den Leistungserbringer mit der monatlichen Entgeltabrechnung in Rechnung gestellt. Die monatlichen Pauschalen werden zur Deckung des alltäglichen persönlichen Bedarfes direkt an die Klientinnen/Klienten weitergegeben.

Kosten der Unterkunft sind Bestandteil des Leistungsentgeltes und fallen somit nicht zusätzlich an.

Leistungserbringer:

  
Marc Apfelbaum  
Einrichtungsleitung Leppermühle

Leistungsträger:

(Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter)  
Stempel d. Kostenträgers